

- e) ob für die Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßige Belege vorliegen,
- f) ob die Belege ordnungsmäßig und pünktlich gebucht wurden,
- g) ob die in den Büchern ausgewiesenen Geldeingänge und -ausgänge mit den Auszügen der Banken und den Kassenbeständen übereinstimmen,
- h) ob die vorgeschriebenen Inventuren durchgeführt und ob alle Vermögensgegenstände einschließlich der Warenbestände entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bewertet worden sind,
- i) ob die Zahlungsverpflichtungen gegenüber den staatlichen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben ordnungsmäßig festgestellt und erfüllt worden sind und ob im Falle des Zahlungsverzuges die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Sicherung der Geldeingänge getroffen worden sind,
- k) ob die bestätigten Stellenpläne bezüglich der Anzahl der Beschäftigten, der Lohn- und Gehaltstarife und der Höhe des Lohn- und Gehaltsfonds insgesamt und in den einzelnen Teilen eingehalten worden sind.

## § 4

(1) Zur Durchführung der Revisionen werden bei den Ministerien und Staatssekretariaten Revisionsgruppen gebildet.

Die Minister und Staatssekretäre sind berechtigt, erforderlichenfalls bei den Leitern ihrer Hauptverwaltungen und den Leitern ihrer Verwaltungen Revisionsgruppen zu bilden.

(2) Die Leiter der Revisionsgruppen und die sonstigen Prüfungskräfte werden von den zuständigen Ministern und Staatssekretären ernannt. Sie sind ihnen unmittelbar unterstellt.

Die Leiter der Revisionsgruppen bei den Hauptverwaltungen und Verwaltungen sind den Leitern der Hauptverwaltungen bzw. Verwaltungen unmittelbar unterstellt.

(3) Von den Leitern der Revisionsgruppen sind vor Beginn eines jeden Quartals Prüfungspläne aufzustellen, in denen die im Laufe des Quartals zu prüfenden Stellen unter Angabe der voraussichtlichen Prüfungsdauer einzeln aufzuführen sind. Die Prüfungspläne bedürfen der Bestätigung der Verwaltung Finanzrevision im Ministerium der Finanzen.

## § 5

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise bedienen sich zur Durchführung der Revisionsaufgaben der gemäß § 8 gebildeten Revisionsinspektionen.

(2) Die Prüfungspläne für die nachgeordneten Haushaltsorganisationen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise sind von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise gemeinsam mit den Leitern der für sie zuständigen Revisionsinspektionen aufzustellen.

## § 6

Auf Anforderung der Verwaltung Finanzrevision im Ministerium der Finanzen hat der Leiter der Revisionsgruppe über seine Tätigkeit und über die Durchführung des Arbeitsplanes Bericht zu erstatten und die Originalberichte mit den Unterlagen der Verwaltung Finanzrevision zu übergeben.

## Verwaltung Finanzrevision

## § 7

(1) Das Ministerium der Finanzen ist verpflichtet, mindestens jährlich einmal eine systematische und dokumentarische Revision nach den in § 3 festgelegten Grundsätzen bei

- a) den Ministerien und Staatssekretariaten,
- b) der Abteilung Staatshaushalt der Deutschen Notenbank,
- c) den Räten der Bezirke durchzuführen.

(2) Das Ministerium der Finanzen hat die Aufgabe, spezialisierte Prüfungsrichtlinien für die einzelnen Gruppen der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und für die einzelnen Wirtschaftszweige der volkseigenen Wirtschaft zu entwickeln. Es ist berechtigt, diese Prüfungsrichtlinien für alle Revisionsorgane als verbindlich zu erklären.

(3) Dem Ministerium der Finanzen obliegt die Kontrolle der bei den Ministerien und Staatssekretariaten gemäß § 4 gebildeten Revisionsgruppen. Es hat insbesondere die Prüfungsmethoden der Revisionsgruppen zu überwachen und deren Arbeitspläne zu bestätigen.

## § 8

(1) Zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben wird im Ministerium der Finanzen eine „Verwaltung Finanzrevision“ als Abteilung des Ministeriums errichtet.

(2) Der Verwaltung Finanzrevision unterstehen Revisionsinspektionen, die in den Bezirken und Kreisen gebildet werden.

(3) Die Leiter der Revisionsinspektionen und die sonstigen Prüfungskräfte werden vom Ministerium der Finanzen ernannt.

(4) Die Verwaltung Finanzrevision einschließlich der Revisionsinspektionen in den Bezirken und Kreisen besitzt einen eigenen Struktur- und Stellenplan und wird aus dem Haushalt des Ministeriums der Finanzen finanziert.

## § 9

Die Revisionsinspektionen in den Bezirken sind zuständig für die Revision der Finanzwirtschaft

- a) der nachgeordneten Einrichtungen der Bezirke,
- b) der Räte der Kreise,
- c) der volkseigenen Wirtschaft, die mit dem Haushalt des Bezirkes verbunden ist.

## § 10

Die Revisionsinspektionen in den Kreisen sind zuständig für die Revision der Finanzwirtschaft

- a) der nachgeordneten Einrichtungen der Kreise,
- b) der Räte der Gemeinden,